

Textliche Festsetzungen – 1. Gesamtänderung

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 und Abs. 6 LBauO i.d.F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB.

1. Flachdächer auf Hauptgebäuden sind nur als Gründächer zulässig.
2. Je Wohneinheit sind mindestens 2 Pkw-Stellplätze auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen.
3. Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen ab einer Höhe von 1,20 m nur in offener, transparenter Gestaltung (z.B. Stabgitterzaun u.ä.) zulässig. Die Zulässigkeit von Einfriedungen richtet sich im Übrigen nach der Landesbauordnung (LBauO) RLP.

Schriftliche Hinweise

3. Die Allgemeine Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind zu beachten.
4. Auf das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und § 231 BauGB wird verwiesen.
5. Es gelten die Stellplatzsatzungen der Ortsgemeinde Birkenheide.